

Besondere Bedingung Nr. 8324

SOLL & HABEN - Mechanischer Außenschutz

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sind folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche ständig frei zugängliche Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichten müssen über ihre ganze Fläche Roll-Läden oder engmaschige Gitter-Roll-Läden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die aus Metall bestehen und entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit Sicherheitsschlössern (keine Vorhängeschlösser) versehen sind.

Andere Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichten:

- Innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen:

Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind die vereinbarten Sicherungen anzuwenden.